



Medienmitteilung des Schweizerischen Bauernverbandes vom 25. Februar 2003

Anbau von Drogenhanf bis heute grundsätzlich illegal

Die Landwirte werden vermehrt mit Offerten für den Vertragsanbau von Hanf konfrontiert. Das veranlasst den Schweizerischen Bauernverband (SBV), auf die diesbezügliche Rechtslage hinzuweisen. Obwohl das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) zurzeit revidiert wird, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen weiterhin. Der Nationalrat wird sich in der Sondersession im Mai 2003 als Zweitrat mit der Revision des BetmG befassen. Ein Referendum ist wahrscheinlich. Bis zu einer definitiven allfälligen Neuregelung bleibt grundsätzlich jeglicher Anbau von Drogenhanf illegal.

Hanfkräuter zur Betäubungsmittelgewinnung und das Harz seiner Drüsenhaare (Haschisch) dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden (Art. 8 BetmG). Hanfpflanzen mit einem THC-Gehalt (Tetrahydrocannabinol) von weniger als 0,3% gelten aufgrund der Saat- und Pflanzgutverordnung als Faserpflanzen und können angebaut werden. Es ist für den Landwirt jedoch vorteilhaft, wenn er die Sorte mittels Saatgutrechnung oder anderen Belegen nachweisen kann.

Für den Landwirt ist es ausserdem wichtig, vor einem Vertragsabschluss den Verwendungszweck des Pflanzenmaterials zu kennen. Der Anbau von Sorten, die nicht im Sortenkatalog enthalten sind, ist problematisch. Diese Sorten können den THC-Grenzwert von 0,3% ohne weiteres überschreiten. Vor Vertragsabschlüssen mit unbekanntem Personen oder Personen, die keine Dokumentation über den Verwendungszweck der Hanfkräuter liefern können, sollten Landwirte zum Selbstschutz unbedingt bei den zuständigen Behörden Auskünfte einzuholen (z.B. Landwirtschaftsämter der Kantone, Bundesämter für Gesundheitswesen oder Landwirtschaft). Nur so besteht Gewähr, dass die Produktion des Hanfkräutes keine strafrechtliche Verfolgung des Produzenten zur Folge hat.

Nicht nur die Produktion von Drogenhanf, sondern auch der fahrlässige Umgang sowie Vorbereitungs- wie Beihilfehandlungen stehen unter Strafe. So ist die Vermietung von Räumlichkeiten oder die Verpachtung von Landflächen zwecks Gewinnung von Betäubungsmitteln strafbar. Anbau- oder Mietverträge, die eine Entbindung der Strafverfolgung des Landwirts beinhalten, sind unlauter und als nichtig zu betrachten.

Die hohe Rentabilität des Anbaues von Drogenhanf reizt zunehmend Landwirte, die nach Nischen und alternativen Produktionsmöglichkeiten suchen. Der Anbau von Drogenhanf ist heute jedoch eine Gratwanderung zwischen möglicher Straffälligkeit, Rendite, Moral und Ethik. Der SBV kann sich die Produktion von Hanf durch die Schweizer Landwirtschaft, auch mit erhöhten THC-Gehalten, unter klar geregelten gesetzlichen Voraussetzungen als interessante Nischenproduktion vorstellen. Negative Schlagzeilen gefährden aber das Image der Landwirtschaft und die Revision der geltenden Rechtsordnung.

Rückfragen:

Thomas Schmid, Geschäftsbereich Pflanzenbau, Tel. 031 385 36 44